



OGH Urteil vom 12.7.2006, 9 Ob A 129/05v – *Schadenersatz für Kosten einer Videoüberwachung*

- 1. Auslagen, die dem Arbeitgeber durch Überwachung des der Verletzung der arbeitsvertraglichen Treuepflicht verdächtigten Arbeitnehmers entstanden sind, können aus dem Titel des Schadenersatzes geltend gemacht werden.**
- 2. Einem Arbeitgeber steht dann der Ersatz von Nachforschungskosten im Rahmen eines adäquaten typischen Kausalzusammenhanges zu, wenn der Arbeitnehmer zunächst ausreichende Anhaltspunkte für ein vertragswidriges, den Interessen des Arbeitgebers zuwiderlaufendes Verhalten gegeben hat, die den Arbeitgeber veranlassen, sich durch geeignete Nachforschungen noch weitere Klarheit zu verschaffen.**
- 3. Stell die Aufdeckung des Fehlverhaltens einer Verkäuferin ein bloßes Zufallsprodukt der Videoüberwachung dar, scheidet ein Kostenersatz dafür aus dem Titel des Schadenersatzes mangels Kausalzusammenhanges aus. Ebenso sind die Schneidekosten der Detektei, die der Arbeitgeber aufgewendet hat, um dem Gericht eine komprimierte Fassung des Videos als Beweismittel vorlegen zu können, nicht ersatzfähig, wenn die Verkäuferin schon zuvor ein umfassendes Geständnis bei der Polizei abgelegt hatte.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Rohrer als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling und Dr. Hradil sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Manfred Engelmann und Dr. Klaus Mayr als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Elisabeth L*****, Angestellte, *****, vertreten durch Dr. Sabine Berger, Rechtsanwältin in Salzburg, gegen die beklagte Partei G***** F***** OHG, *****, vertreten durch Pallauf Pullmann Meißnitzer & Partner, Rechtsanwälte in Salzburg, wegen EUR 2.695,16 sA (eingeschränkt), über die Revision (Revisionsinteresse EUR 2.694,16) der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 2. Juni 2005, GZ 11 Ra 37/05y-25, womit das Urteil des Landesgerichtes Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht vom 31. Jänner 2005, GZ 56 Cga 47/04k-21, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird Folge gegeben. Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass das Urteil des Erstgerichtes einschließlich der Kostenentscheidung wiederhergestellt wird. Die beklagte Partei ist schuldig, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, Markus-Sittikusstraße 10, 5020 Salzburg, an Aufwändersatz (§ 58a ASGG) für das Verfahren zweiter Instanz EUR 340,-- binnen 14 Tagen zu zahlen. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 598,12 (darin EUR 55,52 USt und EUR 265,-- Pauschalgebühr) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin war seit 10. 7. 2000 in einer Filiale der Beklagten als „Erste Verkäuferin“ tätig. In der Filiale sind sechs Personen beschäftigt, es ist kein Betriebsrat eingerichtet. Ab Herbst 2003 kam es in der Filiale bei den Kassenabrechnungen immer wieder zu beachtlichen Fehlbeträgen, wobei darunter die Differenzbeträge zwischen den als Eingang eingegebenen Beträgen und den dann tatsächlich in der Kassenlade vorhandenen Barbeträgen zu verstehen sind. Der Klägerin war dies auf Grund von Bemängelungen durch die Beklagte bekannt und sie beließ daher teilweise auch ihr Trinkgeld (zuletzt im Gesamtbetrag von EUR 6,--) in der

Kasse, um das Auftreten weiterer Fehlbeträge zu vermindern. Letztlich entschloss sich die Beklagte ohne die davon betroffenen Arbeitnehmer zu informieren, eine Videoüberwachung der Filiale durch ein Detektivbüro vornehmen zu lassen. Tatsächlich wurde ab 7. 4. 2004 diese Videoüberwachung ohne Kenntnisnahme durch die Arbeitnehmer durchgeführt. Auf dem hiedurch erlangten Videomaterial war zweimal zu erkennen, dass sich die Klägerin Kundenrabatte zueignete, indem sie nachträglich, das heißt, nachdem der jeweilige Kunde das Geschäft verlassen hatte, über eine Tastenkombination eine Berechtigung dieses Kunden zum Bezug von Kundenrabatt in Höhe von 3 % eintippte und diese Summe der Kasse entnahm und sich aneignete. In Summe erzielte die Klägerin so im Zeitraum Dienstag vor Ostern 2004 bis rund eineinhalb Wochen nach Ostern einen Gesamtbetrag von EUR 1,--. Diese von der Klägerin - unrechtmäßig - verrechneten und vereinnahmten Kundenrabatte scheinen in den Kassenberichten der Beklagten auf, sodass es dadurch nicht zu den vorgenannten Fehlbeträgen kam, welche für die Durchführung der Videoüberwachung ursächlich gewesen waren. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass die Klägerin jemals konkreten Anlass zum Verdacht gegeben habe, sie habe sich Geld aus der Kassenlade angeeignet und dadurch einen Fehlbetrag, wie er eingangs erwähnt wurde, verursacht.

Die Überwachungsvideobänder lagen der Beklagten am 21. 4. 2004 vor. Nach deren Durchsicht wurde die Klägerin mit dem Inhalt konfrontiert. Sie hatte keine Erklärung für die vorgehaltenen Vorgänge. Noch am selben Tag wurde ihr Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. In dem von der Beklagten angestregten Strafverfahren verantwortete sich die Klägerin von Anfang an geständig. Die Durchsicht der Videoaufzeichnungen hatte auch ergeben, dass sich das in derselben Filiale beschäftigte Lehrmädchen einen zuvor aus der Kasse entnommenen Geldbetrag zugeeignet hatte. Auch das Lehrmädchen wurde daher am selben Tage entlassen. Für die Videoüberwachung musste die Beklagte der beauftragten Detektei EUR 4.805,-- zahlen, 50 % der Kosten wurden vom Lehrmädchen ersetzt. Um das Videomaterial dem Gericht in komprimierter Form vorlegen zu können, beauftragte die Beklagte die Detektei auch mit einem Zusammenschnitt der Videobänder. Dies verursachte Kosten in Höhe von weiteren EUR 429,--.

Die Klägerin beehrte zuletzt den Betrag von EUR 2.695,16 netto an ausständigem Lohn. Dieser Betrag ist der Höhe nach unstrittig.

Die Beklagte beantragte die Abweisung des Klagebegehrens und wendete bis zur Höhe desselben eine Gegenforderung, bestehend aus den Videoüberwachungs- und Schneidekosten sowie einen „beweisbaren“ weiteren Schadensbetrag von EUR 70,-- ein. Die Videoüberwachung sei notwendig gewesen, da die Klägerin trotz der ihr bekannten Fehlbestände keine befriedigende Aufklärung habe geben können. Die Videoüberwachung sei auch nicht rechtswidrig gewesen, weil kein gelinderes Mittel zur Aufklärung der Diebstähle zur Verfügung gestanden sei. Diese Maßnahme sei zu Beweis Zwecken auch sinnvoll gewesen, ein Beweismittelverbot sei nicht ersichtlich.

Dem hielt die Klägerin entgegen, dass das Vorgehen der Beklagten gegen § 10 AVRAG und § 16 ABGB verstoßen habe. Aus ihrem eigenen rechtswidrigen Verhalten könne die Beklagte daher keinen Schaden geltend machen. Im Übrigen habe die Klägerin die Videoüberwachung nicht kausal verursacht, weil ein ihr nicht zurechenbares Fehlverhalten einer anderen Arbeitnehmerin zur Einrichtung dieser Maßnahme geführt habe, das Aufdecken des eigenen, anders gelagerten Fehlverhaltens sei ein Zufallsprodukt gewesen. Der Beklagten komme auch keine Rechtfertigung ihres Vorgehens zu Gute, zumal die Klägerin ja geständig gewesen sei. Insbesondere habe sie zur weiteren Bearbeitung der Videobänder keinen Anlass gegeben, weil zu diesem Zeitpunkt bereits ihr Geständnis bei der Sicherheitsbehörde vorgelegen sei.

Das *Erstgericht* erkannte die Klageforderung als mit EUR 2.695,16 netto samt 9,47 % Zinsen seit 22. 4. 2004, die Gegenforderung mit EUR 1,-- als zu Recht bestehend und verurteilte die Beklagte daher zur Zahlung eines Betrages von EUR 2.694,16 samt 9,47 % Zinsen seit 22.

4. 2004. Es vertrat die Rechtsauffassung, dass das - wenn auch rechtswidrige - Verhalten der Klägerin in keinem adäquaten Ursachenzusammenhang mit der Einrichtung der Videoüberwachung gestanden sei, weil diese ausschließlich deshalb erfolgt sei, um Fehlbestände herauszufinden, welche sich aus der Differenz zwischen den eingetippten Beträgen und den tatsächlich in der Kassenlade vorhandenen Barbeträgen ergeben hatten. Auf die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung brauche daher nicht eingegangen zu werden.

Das *Berufungsgericht* erkannte in Stattgebung der Berufung der Beklagten auch deren Gegenforderung bis zur Höhe der Klagsforderung als zu Recht bestehend an und wies daher das Klagebegehren ab. Es bejahte im Gegensatz zum Erstgericht einen adäquaten Kausalzusammenhang, weil die Klägerin ja als „Erste Verkäuferin“ und somit Filialverantwortliche nicht in der Lage gewesen sei, die Fehlbestände aufzuklären. Damit habe auch sie eine Ursache für die Einrichtung der Videoüberwachung gesetzt. Im Übrigen erachtete es zwar diese Maßnahme als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nach § 16 ABGB und als grundsätzlich nach § 10 AVRAG von der Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer abhängige Maßnahme (zumal ja kein Betriebsrat eingerichtet war). Die Beklagte habe sich aber in einer Notstandssituation befunden, weil ihr sonst die Aufklärung der Diebstähle nicht möglich gewesen wäre. Eine Information der Arbeitnehmer hätte daher einen Erfolg verhindert. Sowohl zu Aufklärungs- als auch zu Beweis Zwecken sei die Videoüberwachung zulässig gewesen, auch der Zusammenschritt sei zweckdienlich gewesen.

Da die Klägerin durch die Überwachung tatsächlich einer strafbaren Handlung überführt worden sei, könne die Beklagte aus dem Titel des Schadenersatzes die für die Entdeckung erforderlichen Kosten begehren.

Das Berufungsgericht sprach aus, dass die Revision zulässig sei, weil zur Frage der Ersatzpflicht eines Arbeitnehmers für Videoüberwachungskosten keine Rechtsprechung bestehe. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision der Klägerin mit dem Antrag, das Urteil des Erstgerichtes wiederherzustellen, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die *Revision* ist *zulässig* und *berechtigt*. Die in der Revision behauptete Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und die behauptete Aktenwidrigkeit des Berufungsurteiles wurden geprüft, sie liegen nicht vor (§ 510 Abs 3 ZPO). Hingegen ist die Rechtsrüge *berechtigt*.

Die höchstgerichtliche Judikatur in Arbeitsrechtssachen hatte sich bereits mehrfach (4 Ob 20/79 = SZ 52/138; 4 Ob 67/80 = EvBl 1981/121 ua) mit Detektivkosten im Zusammenhang mit vertrags- und treuwidrigen Handlungen von Arbeitnehmern auseinander zu setzen. In Anlehnung an die Judikatur über Detektivkosten auf Grund ehewidriger Beziehungen wurde dabei ausgeführt, dass einem Arbeitgeber dann der Ersatz von Nachforschungskosten im Rahmen eines adäquaten typischen Kausalzusammenhanges zusteht, wenn der Arbeitnehmer zunächst ausreichende Anhaltspunkte für ein vertragswidriges, den Interessen des Arbeitgebers zuwiderlaufendes Verhalten gegeben hat, die den Arbeitgeber veranlassen, sich durch geeignete Nachforschungen noch weitere Klarheit zu verschaffen (so insbesondere 4 Ob 67/80). Ein solches Verhalten hat aber, wie das Erstgericht zutreffend ausgeführt hat, die Klägerin nicht gesetzt. Ihre geringfügigen und nach ganz anderem Verhaltensmuster abgelaufenen Malversationen waren nicht die Ursache für die vom Arbeitgeber organisierte Videoüberwachung und konnten dies auch gar nicht sein. Ursache waren Diebstähle gewesen, welche dadurch hervorgekommen waren, dass der eingegebene Kassenstand vom Barstand abwich. Solche Taten hatte wohl das später entlassene Lehnmädchen, nicht jedoch die Klägerin begangen. Soweit sich das Berufungsgericht auf eine Überwachungspflichtverletzung der Klägerin als Mitursache stützt, sind diese Erwägungen durch den Akteninhalt nicht gedeckt. Das Erstgericht konnte nämlich ausdrücklich nicht feststellen, dass die Klägerin ihre Überwachungspflicht vernachlässigt habe bzw die

Diebstahlsursachen aufklären hätte können. Wohl deshalb verlangte die im Verfahren erster Instanz unterlegene Beklagte auch in der Beweis- bzw Mängelrüge ihrer Berufung keine entsprechende konkrete Alternativfeststellung.

Damit ist aber der Zusammenhang zwischen der festgestellten Verfehlung der Klägerin und der Videoüberwachung nicht anders zu sehen, als wenn der Arbeitgeber ein Überwachungssystem, sei es durch Videoüberwachung, sei es durch einen Detektiv, eingerichtet hätte, um generell Diebstählen in der Filiale vorzubeugen bzw diese aufklären zu können. Die Lehre steht dem Ersatz derartiger, nicht durch eine konkrete Tat verursachter Überwachungskosten negativ gegenüber: So lehrt Koziol (Haftpflichtrecht I3 Rz 3/19), dass derjenige, der einen Einbruchversuch oder einen Ladendiebstahl unternahm und durch die Vorkehrungen von seinem Vorhaben abgehalten oder danach ertappt wurde, diese Aufwendungen nicht verursacht hat. Sie entstanden schon vor seinem Schädigungsversuch und daher unabhängig von diesem.

Ähnlich argumentiert Welser (zur Ersetzbarkeit von Detektivkosten beim Warenhausdiebstahl in ÖJZ 1977, 645, 649, 654). Im Anschluss an die vorgenannten Autoren vertritt auch Thiele („Ersatz von Detektivkosten" in RdW 1999, 769 f) dieselbe Meinung. Auch Apathy (in Apathy/Riedler, Bürgerliches Recht III, 115) lehrt, dass ein Schaden zwar auch in Aufwendungen bestehen kann, die Kausalität aber dann zu verneinen ist, wenn die Aufwendungen schon vorsorglich vorgenommen wurden, wie zB Alarmanlagen zum Schutz gegen Einbruchsdiebe oder die Anstellung eines Detektives im Kaufhaus. Diesen Erwägungen ist in Bezug auf die vorliegende Videoüberwachung und die dadurch entstandenen Kosten zu folgen. Die, wenn auch durch die Überwachung, bei einer Rechtswidrigkeit ertappte Klägerin hat die Überwachung nicht adäquat verursacht, dem Arbeitgeber für die Überwachung entstandene Aufwendungen können daher nicht auf die Klägerin überwält werden.

Eine differenziertere Betrachtung verdienen die für das Schneiden der Videobänder angefallenen Kosten in Höhe von EUR 429,--. Hierbei handelt es sich nämlich um sogenannte Folgekosten, welche adäquat verursacht sein können (Welser aaO 654). Die Chronologie zeigt aber, dass diese zur Überführung der Klägerin, wie von ihr auch eingewendet, nicht mehr notwendig waren: Schon anlässlich ihrer Einvernahme vor der Gendarmerie am 29. 4. 2004 legte sie nämlich ein umfassendes, in der Folge nicht mehr widerrufenes Geständnis ab. Wie sich aus der Abrechnung Beilage./5 ergibt, erfolgte die Auswertung des Videobandes aber erst in der Zeit vom 5. 5. bis 6. 5. 2004. Trotz der Einwendungen der Klägerin im Verfahren erster Instanz konnte die Beklagte dazu keine befriedigende Aufklärung geben. Selbst wenn man daher hinsichtlich der Schneidekosten die Kausalität der Handlungen der Klägerin bejahen wollte, scheitert ein Ersatz an der Notwendigkeit dieser Aufwendungen.

Damit steht aber die Nichtberechtigung der eingewendeten Kompensandoforderung fest, ohne dass es eines weiteren Eingehens auf die vom Berufungsgericht erwähnte Judikatur zur „Beweisnot" oder zur Güter- und Interessensabwägung (6 Ob190/01m; 3 Ob 131/00m uva) oder auf die jüngst ergangene Entscheidung zur „Verhältnismäßigkeit" bei Videoüberwachungen (8 Ob 108/05y) bedarf.

Der Kostenzuspruch gründet sich hinsichtlich des Verfahrens zweiter Instanz auf § 58a ASGG, hinsichtlich des Revisionsverfahrens auf §§ 41, 50 Abs 1 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die Arbeitnehmerin war in einer Filiale des Arbeitgebers als „Erste Verkäuferin“ tätig. Ab Herbst 2003 kam es in der Filiale bei den Kassenabrechnungen immer wieder zu beachtlichen Fehlbeträgen, d.h. Differenzbeträge zwischen den als Eingang eingegebenen Beträgen und den dann tatsächlich in der Kassenlade vorhandenen Barbeträgen. Der Arbeitgeber entschloss sich daher, ohne die davon betroffenen Arbeitnehmer zu informieren, eine Videoüberwachung der Filiale durch ein Detektivbüro vornehmen zu lassen. Das Videomaterial ergab einerseits, dass sich ein Lehmädchen aus der Kasse Geldbeträge zugeeignet hatte. Zweimal war allerdings auch zu erkennen, dass sich die erste Verkäuferin Kundenrabatte zueignete, indem sie nachträglich, d.h. nachdem der jeweilige Kunde das Geschäft verlassen hatte, über eine Tastenkombination eine Berechtigung dieses Kunden zum Bezug von Kundenrabatt in Höhe von 3 % eintippte und diese Summe der Kasse entnahm. In Summe erzielte die Arbeitnehmerin so im Zeitraum von ca zwei Wochen einen Gesamtbetrag von €1,-. Diese von der Verkäuferin – unrechtmäßig – verrechneten und vereinnahmten Kundenrabatte scheinen in den Kassenberichten auf, sodass es dadurch nicht zu den Kassenfehlbeträgen kam, die für die Durchführung der Videoüberwachung ursächlich gewesen waren. Die Verkäuferin hatte keine Erklärung für die vorgehaltenen Vorgänge; ihr Arbeitsverhältnis wurde noch am selben Tag mit sofortiger Wirkung beendet.

Für die Videoüberwachung musste der Arbeitgeber der beauftragten Detektei EUR 4.805,- zahlen, 50 % der Kosten wurden vom Lehmädchen ersetzt. Um das Videomaterial dem Gericht in komprimierter Form vorlegen zu können, beauftragte der Arbeitgeber die Detektei auch mit einem Zusammenschnitt der Videobänder. Dies verursachte Kosten in Höhe von weiteren EUR 429,-. Insgesamt wurden vom ausständigen Lohn der ersten Verkäuferin EUR 2.695,16 einbehalten. Die Arbeitnehmerin begehrt im vorliegenden Verfahren diesen Betrag. Die Gerichte hatten letztlich die Frage zu beantworten, wer die Detektivkosten letztlich tragen musste?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht stellte die erstinstanzliche Entscheidung wieder her. Im Gegensatz zum Oberlandesgericht Linz erkannte es die Gegenforderung des Arbeitgebers als nicht zu recht bestehend. In Anlehnung an die Judikatur über Detektivkosten auf Grund ehewidriger Beziehungen wäre nämlich dem Arbeitgeber der Ersatz von Nachforschungskosten nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzugestehen: Die Kosten müssten in einem „adäquaten typischen Kausalzusammenhang“ gestanden sein, und der Arbeitnehmer müsste zunächst ausreichende Anhaltspunkte für ein vertragswidriges Verhalten gegeben haben, die den Arbeitgeber veranlasst hätten, sich durch geeignete Nachforschungen Klarheit zu verschaffen. Die Fehlbeträge in der Kassa waren im gegenständlichen Fall allerdings bekannt. Die – vergleichsweise geringfügigen – Malversationen der Verkäuferin waren hingegen überhaupt erst durch die Videoüberwachung zu Tage gekommen; waren also keine Ursache für die Videoüberwachungskosten. „Die, wenn auch durch die Überwachung, bei einer Rechtswidrigkeit ertappte Klägerin hatte daher die Überwachung nicht adäquat verursacht; dem Arbeitgeber für die Überwachung entstandene Aufwendungen konnten daher nicht auf die Klägerin überwältzt werden.“

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Der vorliegenden Entscheidung ist in ergebnis und Begründung vollinhaltlich beizupflichten. Zunächst haben alle drei Instanzen zutreffend erkannt, dass der Arbeitgeber die Kosten der Detektivüberwachung aus dem Titel des Schadenersatzes auch kompensationsweise dem Anspruch des Arbeitnehmers auf Kündigungsentschädigung, Abfertigung, Urlaubsentschädigung oder restlichem Entgelt entgegenhalten kann. Ist die Entlassung gerechtfertigt, stehen die zur Klärung des treuwidrigen Verhaltens **notwendigen Detektivkosten** jedenfalls in einem adäquaten Kausalzusammenhang und sind somit grundsätzlich ersatzfähig¹ Der Einrede der Gegenforderung steht das Aufrechnungsverbot des § 293 Abs 3 EO nicht entgegen, wenn der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat.² Es ist grundsätzlich möglich, dass **Detektivkosten als Teil der Rechtsverfolgungsmaßnahmen** einen aus der Verletzungshandlung entspringenden Schaden darstellen. Der **Schadenersatzanspruch** erweist sich nur dann als begründet, wenn er aus einem außerprozessualen Rechtsverhältnis der Parteien folgt und wenn **alle nachgenannten Voraussetzungen** vorliegen:³

- ersatztauglicher Schaden,
- Ursachenzusammenhang zwischen der primären, den Anspruch auslösenden Schädigungshandlung und den Aufwendungen für die Rechtsverfolgung und
- Unkosten im Schutzbereich der jeweiligen Norm

Diese Anforderungen müssen im konkreten Einzelfall sehr genau geprüft werden, um eine Ausuferung zu verhindern. Für einen Anspruch auf Erstattung von Detektivkosten kommen als materiellrechtliche Grundlagen idR die positive Forderungsverletzung in Betracht,⁴ bei Diebstählen, Unterschlagungen und ähnlichen strafbaren Handlungen zusätzlich Schadenersatz nach §§ 1293 ff ABGB wegen Schutzgesetzverletzungen iSv § 1311 ABGB in Betracht. In der Praxis treten hauptsächlich bei der **Verursachungs- und Zurechnungsprüfung** Probleme auf, wie auch der vorliegenden Fall deutlich macht.

Das Höchstgericht vertritt demzufolge in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre⁵ die Auffassung, dass die Aufdeckung des Fehlverhaltens der Verkäuferin ein bloßes Zufallsprodukt der Videoüberwachung war und ein Schadenersatzanspruch deshalb mangels Kausalzusammenhangs ausscheidet. Auch den Ersatz von Schneidekosten, die der Arbeitgeber aufgewendet hat, um dem Gericht eine komprimierte Fassung des Videos als Beweismittel vorlegen zu können, lehnt der Gerichtshof ab, weil die Verkäuferin schon zuvor bei der Polizei ein umfassendes Geständnis abgelegt hat. Selbst wenn man daher hinsichtlich der Schneidekosten die Kausalität der Handlungen bejahen wolle, scheitert ein Ersatz an der Notwendigkeit dieser Aufwendungen.

Abschließend sei ein **steuerlicher Ausblick** gestattet: Erst jüngst hat das fiskale Höchstgericht⁶ entschieden, dass Detektivkosten für die Ausforschung des Aufenthaltsortes eines entführten Kindes als außergewöhnliche Belastung nach § 34 EStG 1988 absetzbar sind. Wohl für den Arbeitgeber ein schwacher Trost, aber immerhin.

¹ St Rsp OGH 25.9.1979, 4 Ob 20/79, RdA 1981, 35 (*Mayer-Maly*) = SZ 52/138.

² Vgl bereits OGH 14.6.1971, 1 Ob 145/71, JBl 1972, 210.

³ Deutlich bereits *Thiele*, Ersatz von Detektivkosten, RdW 199, 769, 770 ff.

⁴ Insbesondere im Arbeitsrecht OGH 25.9.1979, 4 Ob 20/79, RdA 1981, 35 (*Mayer-Maly*) = SZ 52/138.

⁵ *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 3/19; *Welser*, Zur Ersetzbarkeit von Detektivkosten beim Warenhausdiebstahl in ÖJZ 1977, 645, 649, 654; *Apathy/Riedler*, Bürgerliches Recht III, 115; *Thiele*, RdW 1999, 769 f.

⁶ VwGH 10.5.2005, 2001/13/0191, ecolex 2005/415, 863 = SWK 2005, K 24 = SWK 2005, 1268 = ÖStZB 2006/64, 84 = SWK 2006, R 16 = SWK 2006, 358.

IV. Zusammenfassung

Detektiv- oder Überwachungskosten sind grundsätzlich durch den so ertappten Schädiger, z.B. Ladendieb, Ehebrecher odgl. zu ersetzen. Wurde allerdings wegen beachtlicher Kassafehlbeträge in einer Filiale eine Videoüberwachung durch eine Detektei eingerichtet und konnten dadurch nicht nur diese – von einem Lehrmädchen verursachten – Kassafehlbeträge aufgeklärt werden, sondern wurde auch eine zweite Verkäuferin dabei ertappt, als sie sich Kundenrabatte aneignete – was aber nicht zu einem Kassafehlbestand führte –, können die Detektivkosten nicht auch anteilig auf die zweite Verkäuferin überwältzt werden.